



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0060/16/0950753/0001.V

02. Februar 2017

apetito AG
Bonifatiusstr. 305
48432 Rheine

Erweiterung der Kälteanlage zur Herstellung von
tiefgekühlten Halbfertigprodukten und Fertigenüs

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen:	3
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts	5
IV.3	Festsetzung hinsichtlich des Brandschutzes	6
IV.4	Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	6
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	9
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	11
IV.7	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	14
IV.8	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechts	16
V.	Hinweise	17
VI.	Begründung	18
VII.	Verwaltungsgebühren	20
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang 1:	Antragsunterlagen:	22
Anhang 2:	Angaben zu den genannten Vorschriften:	27

I.
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 7.34.1 (G, E) und Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halbfertigprodukten und Fertigmenüs sowie das Kühlen der Produkte.

Die Genehmigung umfasst:

- **die Erweiterung der Fertigung F3/FIII sowie die Erweiterung der Kälteanlage F3 und eine damit verbundene Steigerung der Kapazität/Leitungen der Hauptanlage (Ziffer 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf 300 t/Tag Fertigerzeugnisse und der Nebenanlage (Ziffer 10.25 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf 59,5t Ammoniak**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Bonifatiusstraße 305 (Gemarkung Rheine, Flur 153, Flurstücke: 839, 23, 22, 760, 759, 881, 27, 25, 26, 225, 920, 840, 907) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen² sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.
Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

² Antragsunterlagen s. Anhang 1

- Befreiung zur Überschreitung der nord-westlichen Baugrenze (Richtung Karmannstraße)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Die Kapazität der Produktionsanlage für Fertigerzeugnisse wird auf 300t/Tag erhöht.

Durch die mit diesem Bescheid neu genehmigte Kühlanlage FIII (12,5t Ammoniak) erhöht sich die Gesamtkapazität der Kühlanlage auf 59,5t Ammoniak.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts

- IV.2.1 Die Flurstücke 881, 907 und 920 sind bis zum 31.03.2017 baurechtlich zu vereini-
gen.
- IV.2.2 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine ein geprüfter
Stand sicherheitsnachweis vorzulegen.
- IV.2.3 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nöti-
gen Sorgfalt durchzuführen. Sofern im Zuge der Arbeiten Blindgänger gefunden
werden, sind unverzüglich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und
der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Rheine zu benachrichti-
gen.
- IV.2.4 Für das Vorhaben sind gemäß § 51 BauO NRW 113 Stellplätze notwendig.
- IV.2.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage
ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.
- IV.2.6 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind gem. § 82
Abs. 1 und 2 BauO NRW jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- IV.2.7 Für die Bäder und WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 50 Abs. 3 BauO
NRW eine wirksame Lüftung erforderlich.
- IV.2.8 Die textlichen und graphischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungs-
planes Nr. 173, der beim Planungsamt der Stadt Rheine eingesehen werden kann,
sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten (z B Einfriedigungen, Pflanz-
gebote, Baumschutz, Sockel- u Drempe lhohen, Dachneigung etc.).
- IV.2.9 Gem § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW sind die baulichen Anlagen „Bonifatiusstraße
305" als Anlagen und Räume mit besonderer Nutzung einzustufen. Die wiederkeh-
rende Prüfung der baulichen Anlagen wird aufgrund der erhöhten Brandgefahren,
Komplexität und Größe des Betriebes angeordnet.
- IV.2.10 Vor Baubeginn ist der Bereich in der Nähe der ehemaligen Verkehrsfläche „Kar-
mannstraße" auf Leitungen der Versorgungsträger bzw. deren notwendiger Abstand
zu den Leitungen zu prüfen und zu beachten.

IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Brandschutzes

- IV.3.1 Die Gebäudetrennwände zwischen BA 1 und BA 2 sowie die Trennwand zum TK 05 sind in feuerbeständiger Bauweise herzustellen.
- IV.3.2 Die vertikalen Tragwerkskonstruktionen innerhalb der Industrienutzungen in den BA 2 und BA 3 sind in nichtbrennbarer Stahlbauweise herzustellen.
- IV.3.3 Die Trennwand im Brandabschnitt 2 des Obergeschosses, zwischen den Achsen1/E1-J2 ist als feuerhemmende Trennwand herzustellen.
- IV.3.4 Die Wände im Bereich der Außentreppen 7 (Achse S 2/K 1- N 1) und 9 (Achse W 14-16) sind feuerbeständig auszuführen.
- IV.3.5 Die Nutzungseinheiten NE 5, NE 7 und NE 9 werden ohne notwendige Flure erschlossen.
- IV.3.6 Das Brandschutzkonzept einschl. der 1. Nachtragsergänzung Nr. 1-150727-01-2 des Herrn Marcel Wijnveld vom 29.06.2016 und 21.11.2016 ist Bestandteil der Genehmigung.
- IV.3.7 Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch den Brandschutzsachverständigen oder einen beauftragten Fachbauleiter überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.3.8 Die Verglasungen in der Trennwänden Achse A und Achse 1 sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen.
- IV.3.9 Die Feuerschutzabschlüsse laut Seite 33, Tabelle 15 des Brandschutzkonzeptes sind feuerhemmend, mindestens in der Qualität T 30-RS herzustellen.
- IV.3.10 Die Überwachungsformen durch die Brandmeldeanlage sind wie folgt festzulegen:
- In den Brandabschnitten BA 1, BA 2 und BA 3 wird eine selbsttätige Feuerlöschanlage (Sprinkleranlage) vorausgesetzt. Ausnahmen sind nur für die

Räume zulässig, für die nach den Vorgaben der VdS CEA 4001 keine Sprinkleranlage erforderlich ist.

- In allen Funktionsbereichen werden nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder) installiert. Der Überwachungsumfang ist hier als Kategorie 2-Teilschutz DIN 14675 zu definieren.
- In den nachfolgenden Funktionsbereichen werden zur Kompensation bauordnungsrechtlich beantragter Abweichungen in Bezug auf die Rettungswegelängen nach BauO NRW zusätzlich zu den Druckknopfmeldern automatische Brandmelder (Rauch- oder Mehrkriterienmelder) installiert. Der Überwachungsumfang ist hier als Kategorie 1-Vollschutz nach DIN 14675 zu definieren:
 - Erweiterung Bürogebäude im Erd- und Obergeschoss (Brandabschnitt BA 1)
 - Nutzungseinheiten NE 7, NE 8 und NE 9 im Obergeschoss (Brandabschnitt BA 2)
 - Neubau Technikgebäude (Brandabschnitt BA 4)

IV.4 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind folgende Unterlagen zu erstellen/zu aktualisieren bzw. Nachweise zu erbringen:

- a) die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz/der Betriebssicherheitsverordnung/der Arbeitsstättenverordnung/der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst)
- b) die Bescheinigungen über die Abnahme der neuen Kälteanlage
- c) die Nachweise über die Eignung / Abnahme folgender Sicherheitseinrichtungen/Anlagen:
 - Lüftungsanlage(n)- Gaswarnanlage(n)
 - elektrische Anlagen

Diese Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.4.2 In der Gefährdungsbeurteilung nach der Arbeitsstättenverordnung sind insbesondere die Arbeitsplätze in der Rohwarenhalle zu betrachten.

IV.4.3 Der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung sind folgende Nachweise beizufügen:

- die Eignung der installierten Lüftungsanlagen
- die dauerhaft sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte an den Arbeitsplätzen (z.B. im "Bedienergang")
- dass hinsichtlich des Explosionsschutzes keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind
- die dauerhaft sichere Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Ammoniak (14 mg/m^3)
- die sichere Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte in den erweiterten Bereichen

IV.4.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12m mindestens 1,10m hoch sind.

IV.4.5 Die nachstehend genannten Arbeitsräume/Arbeitsplätze sind mit rutschhemmenden und leicht zu reinigenden Fußbodenbelägen auszulegen. Die Beläge müssen hinsichtlich der rutschhemmenden Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Anhangs 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 "Fußböden" entsprechen.

<u>Arbeitsräume/Arbeitsplätze</u>	<u>Bewertungsgruppe</u>
Eingangsbereich innen, Treppen, Pausenräume	R9
Toilettenräume	R9
Umkleide- und Waschräume	R10

Der Bodenbelag in den Duschbereichen muss zusätzlich der Bewertungsgruppe B entsprechen.

Hinweis: Im Eingangsbereich kann auch eine Sauberlaufzone (ausreichend große Fußmatte) vorgesehen werden.

IV.4.6 Die Heizung ist so zu konzipieren, dass die nachstehend aufgeführten Räume auf eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur erwärmt werden können.

Arbeitsräume:

<u>überwiegende Arbeitshaltung</u>	<u>Arbeitsschwere:</u>		
	<u>leicht</u>	<u>mittel</u>	<u>schwer</u>
Sitzen	+20°C	+19°C	
Stehen, Gehen	+19°C	+17°C	+12°C

Pausen-, Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume: +21°C

Waschräume mit Duschen: +24°C

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

IV.5.1 Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen und muss vom Dez. 52 gebilligt werden.

IV.5.2 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist ein Überwachungskonzept zu erstellen. Das Überwachungskonzept hat zu enthalten:

- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
- Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden
- Darstellung der Anlage
- Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
- Rohrleitungsplan
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen
- Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- IV.5.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:
- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
 - eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
 - Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.
- IV.5.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.
- IV.5.5 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bezirksregierung, Dezernat 53, unverzüglich zu informieren.
- Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Bezirksregierung, Dezernat 53, rechtzeitig abzustimmen.
- IV.5.6 Für den offenen Einbau von Böden bzw. bei der Herstellung von Grünflächen ist sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowohl für den Boden als auch für das Grundwasser nicht überschritten werden. Die Vorgaben des § 12 der BBodSchV und Anhang 2 zu dieser Verordnung sind zu beachten. Bei der Bepflanzung ist § 12 BBodSchV zu berücksichtigen. Für Parameter, für die die BBodSchV

keine Prüf- bzw. Vorsorgewerte enthält, sind die Einbaubedingungen vorab mit der Bezirksregierung, Dezernat 53 abzustimmen.

- IV.5.7 Für einen Wiedereinbau ungeeignetes, kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.

Das kontaminierte Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist der Bezirksregierung, Dezernat 53, unter Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen (gem. § 50 KrWG bei gefährlichen Abfällen oder durch Lieferscheine bei nicht gefährlichen Abfällen).

- IV.5.8 Unmittelbar nach Abschluss der Überwachung hat der Sachverständige einen Bericht mit Lageplan zu erstellen, aus dem das Ausmaß der Bodenbewegungen, die Lage und Menge der aufgefundenen Kontaminationen, Lage, Menge und Qualität der wieder eingebauten Böden sowie die Entsorgungswege hervorgehen. Der Bericht ist der Bezirksregierung, Dezernat 53, ohne weitere Aufforderung bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Tiefbauarbeiten unaufgefordert zuzuleiten.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.6.1 Nach Abschluss des Detailengineerings ist eine Gefahrenanalyse, z. B. HAZOP, für die Ammoniakkälteanlage durchzuführen. Der Verfasser der Stellungnahme zur Errichtung und dem Betrieb der Kälteanlage ist in das Verfahren einzubinden. In jedem Fall sind ihm nach Abschluss der Gefahrenanalyse die Protokolle zur Prüfung vorzulegen.

Das Ergebnis der Gefahrenanalyse ist der Bezirksregierung Münster nach Durchführung der Gefahrenanalyse vorzulegen.

- IV.6.2. Maßnahmen, die sich aus der Gefahrenanalyse für die Errichtung und dem Betrieb der Ammoniakkälteanlage ergeben, sind umzusetzen.
- IV.6.3. Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Ammoniakkälteanlage muss das 1,1-fache des Gesamtinhaltes an Ammoniak der Anlage ein-

schließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form bei 20° C aufnehmen können (Nr. 4.7 Abs. 4 TRAS 110).

- IV.6.4. Alarmschalter, z. B. beleuchtete Drucktaster, die zum Schutz von in Kühlräumen eingeschlossenen Personen vorgesehen sind, sind an einem geeigneten Ort gut sichtbar zu installieren. Die Betätigung der Alarmschalter muss ein hörbares und sichtbares Signal an einer ständig besetzten Stelle auslösen. Dieses Signal darf nur durch einen speziellen Eingriff abgebrochen werden können (Nr. 4.2.1 Abs. 10 TRAS 110).
- IV.6.5. Die Auslegungsdaten für die Sicherheitsventile der Ammoniakkälteanlage sind dem Sachverständigen gemäß § 29 b BImSchG mitzuteilen, damit unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ansprechdrucks der Sicherheitsventile eine Anpassung der durchgeführten Ausbreitungsbetrachtung erfolgen kann.
- IV.6.6. Vor Inbetriebnahme der Ammoniakkälteanlage hat auf Grundlage der Genehmigung eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß Nr. 5 der TRAS 110 zu erfolgen. Die "as-built"-Dokumentation ist dem Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die für diese Prüfung vorgelegten R- und I-Schemata sind nach Abschluss des Detailengineerings hinsichtlich der Behälter- und Rohrleitungsdaten, u. a. durch die Nennweiten, die Druckstufen, die Werkstoffe etc. zu erweitern.
- IV.6.7. Die Prüfbescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle sind dem Gutachter nach § 29 b BImSchG vor Inbetriebnahme der Ammoniakkälteanlage vorzulegen.
- IV.6.8. Die flüssigkeitsdichte Wanne, in der die Kältemittelabscheider aufgestellt werden, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß VAwS zu überprüfen.
- IV.6.9. Vor Inbetriebnahme sind folgende Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Anlagentechnik erforderlich:

Bescheinigung über

- 1) entsprechend den notwendigen Ursache- und Wirkungsdiagrammen durchgeführte protokollierte LOOP-Checks (Überfüll-, Überdruckschutz)
- 2) Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage)
- 3) Gaswarnanlage

- 4) Lüftungseinrichtungen
- 5) Stromversorgung
- 6) Notstromversorgung
- 7) Notbeleuchtung
- 8) Korrosionsschutzausführung

- IV.6.10 Alle 5 Jahre sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniakkälteanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen gemäß Nr. 5 Abs. 3 TRAS 110 durchzuführen.
- IV.6.11 In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle 5 Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Nr. 5 (5) TRAS 110).
- IV.6.12 An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) gemäß Nr. 5 (6) TRAS 110 durchzuführen.
- IV.6.13 Flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, sind mindestens alle sechs Monate durch einen Sachkundigen (nach DIN EN 13313) auf Dichtheit (z.B. Sichtprüfung o.Ä.) zu prüfen. Die Angaben der Hersteller sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen.
- IV.6.14 Vor dem Füll- bzw. Entleerungsvorgang ist die Anlage einer Prüfung durch den Sachkundigen (nach DIN EN 13313) oder der befähigten Person gemäß BetrSichV (Dichtheitsprüfung, Absperrungen, Warnhinweise etc.) zu unterziehen.
- IV.6.15 Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Ammoniakkälteanlage zu führen (Nr. 4.8 Abs. 1 TRAS 110).
- IV.6.16 Vor Inbetriebnahme ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß Nr. 4.10 Abs. 1 TRAS 110 zu erstellen.
- IV.6.17 Für die am Standort vorhandenen Ammoniakkälteanlagen ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Ammoniakkälteanlage, Fertigung F III, eine Gefahrenanalyse, z. B. HAZOP durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Hierbei ist zu ermitteln, ob der Stand der Sicherheitstechnik für die vorhandenen Ammoniakkälteanlagen eingehalten wird. Falls zur Erreichung des Standes der Sicherheitstechnik Nachrüstmaßnahmen an den vorhandenen Kältean-

lagen erforderlich werden, ist unter Beteiligung der ZÜS ein Nachrüstkonzept zu erstellen und umzusetzen. Nach Umsetzung des Nachrüstkonzepts und spätestens alle fünf Jahre regelmäßig wiederkehrend sind Prüfungen an den Gesamtsystemen der Kälteanlagen durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG gemäß Nr. 5 Abs. 3 TRAS 110 durchzuführen. Das Nachrüstkonzept ist der Bezirksregierung Münster nach Erstellung in Kopie zu übersenden.

IV.6.18 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung muss bei Inbetriebnahme der Anlage beim Betreiber vorliegen.

IV.6.19 Vor Inbetriebnahme hat eine Prüfung gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 (Explosionsgefährdungen) und Abschnitt 4 (Druckanlagen) Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben zu erfolgen. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 vorgesehen ist, können die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

Druckanlagen:

Die Notwendigkeit der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ergibt sich aufgrund der Einstufung des Fluids (Ammoniak) und der Betriebsverhältnisse (Druck, Volumen). Gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2.3 Betriebssicherheitsverordnung handelt es sich bei Ammoniak um ein Fluid der Gruppe 1 (gefährliches Fluid). Bei den Rohrleitungen handelt es sich um Druckanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 4 Ziffer 2.1 d) aa) der Betriebssicherheitsverordnung. Auf die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 16 Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.7.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/98) beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspe-

gel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Immissionspunkten an der

Gutenbergstraße 4

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

Gutenbergstraße 12

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

Bebauung Sandkampstraße

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

GI-Gebiet Bonifatiusstraße

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

GI-Gebiet Pompeystraße

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

GE-Gebiet Zum Vennegroben

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)

WA-Gebiet Haselweg

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- IV.7.2 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten identifizierbare Anlagen typische Gerüche zu mehr als 15 % der Jahresstunden in den westlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen, der nordöstlich zwischen der Betriebsgelände der apetito AG und der Autobahn A30 gelegenen Gewerbegebietsflächen und mehr als 10 % der Jahresstunden an dem südlich gelegenen WA-Gebiet nicht auftreten.

Die Beurteilung/Bewertung erfolgt nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

IV.7.3 Die in dem geruchstechnischen Bericht NR. LG11773.2/01 vom 26.06.2016 des Sachverständigenbüros ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen genannten Minderungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Die derzeitigen Ableitbedingungen der Raumlüftung im Bereich Fertigung F3 (Ableitung unmittelbar seitlich über Dach über 25 Einzellüfter) sind zu optimieren. Die über die Dachhauben erfassten Wrasen sind gemäß dem o.g. Gutachten über 6 Schornsteine mit einer Ableithöhe von 17,0 m über Gelände (6,0 m über Dach) abzuleiten.
- Die Ableithöhen der Quellen Raumlufte F1 und Blancheur F1 sind auf 20,0 m über Gelände (doppelte Gebäudehöhe) zu erhöhen.

IV.7.4 Der Schornstein der TNV und der Thermalölanlage ist gemäß des immissionstechnischen Berichts Nr. LS11773.3/02 vom 22.06.2016 des Sachverständigenbüros ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen auf 20 m zu erhöhen

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechts

IV.8.1. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen darf erst erfolgen, wenn durch einen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) anerkannten Sachverständigen festgestellt worden ist, dass bei den Änderungen die aus der VAwS für Stoffe der WGK 1 - 3 resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster spätestens bei der Abnahme der geänderten Anlage auszuhändigen.

Die Prüfberichte haben den Anforderungen an die in den Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 Kap. 7 festgelegten Vorgaben zu entsprechen und müssen den Anforderungen des Merkblattes "Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) genügen.

IV.8.2 Die geänderten Anlagen sind als HBV- bzw. LAU-Anlagen in Abständen von 5 Jahren gemäß § 12 Abs. 2 der VAwS durch einen nach § 11 Abs. 1 VAwS anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüffrist beginnt mit dem Ab-

schluss der ersten Prüfung. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

- IV.8.3 Es sind Anlagenbeschreibungen der VAWS-Anlagen nach § 3 Abs. 4 VAWS NRW, Eignungsfeststellungen oder Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW sowie getroffene organisatorischen Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz (Betriebsanweisungen zum Umgang mit Schadensereignissen) vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Zu dokumentieren sind auch die sicherheitstechnischen Vorrichtungen wie z.B. Überfüllsicherung, Füllstandsmessungen, Löschwasserschotts. Regelmäßig Anlagenbegehungen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

V. Hinweise

- V.1 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung

Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.4 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

V.5 Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Lichtdurchlässige Flächen (z.B. Ganzglaswände, Fenster und Türen mit Glas bis in Bodennähe etc.) müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen oder durch Geländer o.ä. so gegen Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschildert werden, dass Personen beim Zersplittern der Flächen nicht verletzt werden können.
- Lärm in "Arbeitsräumen" ist soweit wie möglich zu reduzieren.
- Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).
- Bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sind die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV) zu beachten.

VI. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 30.06.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halbfertigprodukten und Fertigménüs sowie das Kühlen der Produkte beantragt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 01.07.2016 bei mir eingegangen und am 12.12.2016 letztmalig ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben. Die örtliche Zuständigkeit für den Standort der Anlage (Kreis Steinfurt) ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) i.V.m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG am 26.08.2016 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- in der Münsterländischen Volkszeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Bezirksregierung Münster
- Stadt Rheine

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gewesen.

Während der Einwendungsfrist vom 05.09.2016 bis einschließlich 18.10.2016 sind keine Einwendungen eingegangen. Daher wurde der Erörterungstermin mit Bekanntmachung vom 20.10.2016 abgesagt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt
- Stadt Rheine
 - Bauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt

- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 173, Kennwort "Gewerbegebiet Baarentelgen Mitte" der Stadt Rheine. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 12.10.2016 von der Stadt Rheine erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Niehues

Anhang 1: Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 30.06.2016, 1 Blatt
2. Antragsvorblatt, 3 Blatt
3. Gesamtinhaltsverzeichnis, 2 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 1, 1 Blatt
5. Vorblatt Kapitel 1.1, 1 Blatt
6. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1 vom 14.12.2015, Blatt 1-3, 7 Blatt
7. Kurbeschreibung, 18 Blatt
8. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 2, 1 Blatt
9. Vorblatt Kapitel 2.1, 1 Blatt
10. Topografische Karte, M = 1:25.000, 1 Blatt
11. Vorblatt Kapitel 2.2, 1 Blatt
12. Grundkarte, M = 1:5.000, 1 Blatt
13. Vorblatt Kapitel 2.3, 1 Blatt
14. Werks- und Gebäudeplan, M = 1:1.000, 1 Blatt
15. Vorblatt Kapitel 2.4, 1 Blatt
16. Bebauungsplan Nr. 173, M = 1:2.000, 2 Blatt
17. Inhaltsverzeichnis - Kapitel 4, 2 Blatt
18. Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen, 29 Blatt
19. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, 1 Blatt
20. Maßnahmen zur Anlagensicherheit, 3 Blatt
21. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozial-einrichtungen, 3 Blatt
22. Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung, 1 Blatt
23. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, 1 Blatt

24. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren, 4 Blatt
25. Produkt- und Leistungsbeschreibung Aerosol- und Aerosolatnachbehandlungsanlage, 6 Blatt
26. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
27. Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste, 1 Blatt
28. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, 1 Blatt
29. Schematische Darstellung, Fließbild, 2 Blatt
30. Immissionsprognose, 6 Blatt
31. Vorblatt Kapitel 4.5 und 4.5.1, 2 Blatt
32. Lageplan Betriebseinheiten, Plan-Nr. E 110, M = 1:1.000, 1 Blatt
33. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 11 Blatt
34. Vorblatt Kapitel 4.5.2, 1 Blatt
35. Technische Daten, Formular 3, 20 Blatt
36. Vorblatt Kapitel 4.5.3, 1 Blatt
37. Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4 Blatt 1, 12 Blatt
38. Vorblatt Kapitel 4.5.4, 1 Blatt
39. Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser), Formular 4 Blatt 2, 10 Blatt
40. Vorblatt Kapitel 4.5.5, 1 Blatt
41. Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Formular 4 Blatt 3, 10 Blatt
42. Vorblatt Kapitel 4.5.6, 1 Blatt
43. Quellenverzeichnis Luft, Formular 5, 1 Blatt
44. Emissionsquellenplan, BE 3 - F3, 1 Blatt
45. Emissionsquellenplan, BE 3 - F3, BE 5.3 - Technik F3, 1 Blatt
46. Emissionsquellenplan, BE 1 - F1, BE 5.1 - Technik F1, BE 5.2 - Technik F2, 1 Blatt
47. Vorblatt Kapitel 4.5.7, 1 Blatt
48. Abgasreinigung, Formular 6 Blatt 1, 2 Blatt
49. Vorblatt Kapitel 4.5.8, 1 Blatt
50. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6 Blatt 2, 1 Blatt
51. Vorblatt Kapitel 4.5.9, 1 Blatt
52. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
53. Vorblatt Kapitel 4.5.10, 1 Blatt

54. relevante gefährliche Stoffe in Rheine, 1 Blatt
55. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1, 3 Blatt
56. Vorblatt Kapitel 4.5.11, 1 Blatt
57. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
58. Vorblatt Kapitel 4.5.12, 1 Blatt
59. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3
Blatt 1, 2 Blatt
60. Vorblatt Kapitel 4.5.13, 1 Blatt
61. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formu-
lar 8.4, 1 Blatt
62. Vorblatt Kapitel 4.5.14, 1 Blatt
63. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5 Blatt 1, 2 Blatt
64. Vorblatt Kapitel 5, 1 Blatt
65. Vorblatt Kapitel 6, Verweis auf Ordner 2, 1 Blatt
66. Vorblatt Kapitel 7, 1 Blatt
67. Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11773.2/01 mit Anlagen, 84 Blatt
68. Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS11772.3/02 mit Anlagen, 42 Blatt
69. Schalltechnischer Bericht Nr. LL11773.1/01 mit Anlagen, 71 Blatt
70. Ausgangszustandsbericht mit Anlagen, 60 Blatt
71. Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich der
apetito AG in Rheine unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG mit Anlagen, 43 Blatt
72. Stellungnahme zur Errichtung und dem Betrieb der NH3-Kälteanlage für die Erweiterung
der Fertigung FIII, 47 Blatt
73. Vorblatt, R & I Fließbilder, 1 Blatt
74. RI-Schema Maschinenhaus, M = 1:100, 1 Blatt
75. RI-Schema-Verbraucher, 1 Blatt
76. Vorblatt, Aufstellungspläne, 1 Blatt
77. Rohrtrassen_Kälte, 1 Blatt
78. Luftkühler_IQF, 1 Blatt
79. Maschinenhaus Luftkühler Kälte, M = 1:100, 1 Blatt
80. Bauantrag, 29 Blatt
81. Grundriss Dachaufsicht, M = 1:200, 1 Blatt
82. Schnitte Lüftungsanlagen, M = 1:200, 1 Blatt

83. Grundriss Technikebene, M = 1:200, 1 Blatt
84. Beschreibung der Kältetechnik, 7 Blatt
85. Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchsemissionen, 2 Blatt
86. Raumflächen, 8 Blatt
87. Betriebsbeschreibung, 2 Blatt
88. Vorblatt, Brandschutzkonzept, 1 Blatt
89. Brandschutzkonzept 1-150727-01-2 mit Anlagen, 40 Blatt
90. 1. Nachtragsergänzung zum Brandschutzkonzept, 4 Blatt
91. Berechnung Maß der baulichen Nutzung und Nachweise, 3 Blatt
92. Berechnung des Rauminhaltes und des Rohbau- bzw. Herstellungswertes, 1 Blatt
93. Nachweis der notwendigen Stellplätze, 3 Blatt
94. Vorblatt, Standsicherheitsnachweis, Verweis auf separate Unterlagen, 1 Blatt
95. Vorblatt, EnEV-Nachweis, Verweis auf separate Unterlagen, 1 Blatt
96. Vorblatt, Entwässerungsgesuch, Verweis auf separate Unterlagen, 1 Blatt
97. Übersicht Pläne, 1 Blatt
98. Lageplan Gelände appetito, M = 1:1.000, 1 Blatt
99. Grundriss Erdgeschoss / Phase I, M = 1:200, 1 Blatt
100. Grundriss Obergeschoss / Phase I, M = 1:200, 1 Blatt
101. Grundriss Technikebene / Phase I, M = 1:200, 1 Blatt
102. Grundriss Dachaufsicht / Phase I, M = 1:200, 1 Blatt
103. Grundriss Erdgeschoss / Phase II, M = 1:200, 1 Blatt
104. Grundriss Obergeschoss / Phase II, M = 1:200, 1 Blatt
105. Grundriss Technikebene / Phase II, M = 1:200, 1 Blatt
106. Grundriss Dachaufsicht / Phase II, M = 1:200, 1 Blatt
107. Schnitte A-A / C-C, M = 1:100, 1 Blatt
108. Schnitt B-B, Phase I / Phase II, M = 1:100, 1 Blatt
109. Schnitte D-D / E-E / F-F, M = 1:100, 1 Blatt
110. Schnitte G-G / H-H, M = 1:100, 1 Blatt
111. Schnitte IQF IA-IA / IB-IB / IC-C, M = 1:100, 1 Blatt
112. Schnitte Technik / Energiebrücke, M = 1:100, 1 Blatt
113. Ansichten, M = 1:200, 1 Blatt
114. Ansicht Süd-West, 1 Blatt
115. Ansicht Süd-Ost, 1 Blatt

116.Ansicht Nord-West, 1 Blatt

117.Unterschriften, 1 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670, 674)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBI. I S. 1257, 1259)
BildschArbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 04.12.1996 (BGBI. I S. 1841), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2008 (BGBI. I S. 2768)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VV VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBl. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
--------	--
